

WOLFGANG SEELIG



GERICHTSVOLLZIEHER **ANGEKÜNDIGT?** **WAS JETZT?**

Wenn der Gerichtsvollzieher kommt
Schreiben verstehen. Rechte kennen.



Wolfgang Seelig

SIC Schuldner-Insolvenz-Centrum e. V.



Wenn der Gerichtsvollzieher kommt

Schreiben verstehen Rechte kennen nächste Schritte vorbereiten

Wolfgang Seelig · Vollständig überarbeitete SIC-Ausgabe 2026 · 14.10.2026

Ein Schreiben vom Gerichtsvollzieher kann Angst auslösen. Wer es ungeöffnet liegen lässt, verliert jedoch wichtige Informationen: Wer vollstreckt, welche Forderung betroffen ist und welcher Termin tatsächlich ansteht. Dieser Ratgeber hilft Ihnen, das Schreiben zu verstehen, Unterlagen vorzubereiten und den passenden nächsten Schritt zu klären.

Der Schwerpunkt liegt auf der zivilrechtlichen Vollstreckung wegen Geldforderungen in Deutschland. Eine Räumung, behördliche Vollstreckung oder eine besondere Unterhaltspfändung kann zusätzliche und andere Regeln haben. Der Ratgeber enthält allgemeine Orientierung und ersetzt keine rechtliche Prüfung Ihrer Forderung oder Ihrer Frist.

Wolfgang Seelig ist Autor des Ausgangsmanuskripts. Die Ausgabe von 2026 aktualisiert Begriffe, Pfändungsbeträge, Rechte und Abläufe. Alte Gutscheinangebote, frühere Anschriften und pauschale Abwehrtipps entfallen. Beispiele dienen dem Verständnis und sind keine belegten Kundenergebnisse.

So nutzen Sie diesen Ratgeber

Lesen Sie zuerst das Thema, das Ihrer aktuellen Frage entspricht. Notieren Sie Fristen und offene Punkte. Die Arbeitsblätter am Ende helfen Ihnen, ein persönliches Gespräch vorzubereiten. Quellenhinweise stehen direkt bei den Abschnitten; Originalquellen finden Sie gesammelt im Quellenverzeichnis.

Inhalt

1 Das Schreiben zuerst lesen	4
2 Was der Gerichtsvollzieher tatsächlich tut	5
3 Wohnung Durchsuchung und Termine	5
4 Welche Sachen geschützt sein können	6
5 Sachen von Familie oder Mitbewohnern	7
6 Pfandsiegel Mitnahme und Protokoll	8
7 Zahlungsvereinbarungen richtig einordnen	9
8 Vermögensauskunft nach aktuellem Recht	9
9 Haftbefehl und Schuldnerverzeichnis	11
10 Kontopfändung und aktueller Basisschutz	12
11 Den passenden Rechtsbehelf prüfen lassen	13
12 Nach dem Termin weiterarbeiten	14
Mein Schreiben auf einen Blick	15
Meine Unterlagen für den Termin	16
Mein Protokoll nach dem Termin	17
Originalquellen und Gültigkeit	18
Ihr nächster Kontakt	20

1 Das Schreiben zuerst lesen

Sechs Angaben die Ihnen Orientierung geben

Halten Sie das Schreiben und den Umschlag zusammen. Schreiben Sie Absender, Aktenzeichen, Gläubiger, genannten Betrag, Zustelltag und Termin auf. Prüfen Sie, ob es um eine Zahlungsaufforderung, Sachpfändung, Vermögensauskunft oder einen anderen Auftrag geht. Nicht jedes Schreiben kündigt denselben Ablauf an.

Ein gerichtlicher Mahnbescheid, ein Vollstreckungsbescheid und ein Schreiben des Gerichtsvollziehers sind verschiedene Dokumente. Deshalb hilft eine allgemeine Aussage wie 'Ich habe schon widersprochen' nur, wenn sich klären lässt, welchem Dokument Sie wann und in welcher Form widersprochen haben.

Ist der Absender unklar, prüfen Sie die Kontaktangaben über einen unabhängigen offiziellen Weg. Verwenden Sie die bekannten Angaben des zuständigen Gerichts und geben Sie dabei das Aktenzeichen an. Überweisen Sie nicht allein aufgrund einer überraschenden Messenger-Nachricht oder einer undurchsichtigen Zahlungsaufforderung.

- Was ist der konkrete Auftrag?
- Wer ist der Gläubiger und wie ist die Forderung zugeordnet?
- Welcher Termin ist ausdrücklich genannt?
- Welche Unterlagen werden angefordert?
- Was habe ich bereits bezahlt oder erklärt?
- Welche Frage muss eine befugte Fachperson prüfen?

Eine Anfrage stoppt keine Frist

Ein Beratungstermin, ein Telefongespräch oder die Bitte um einen späteren Besuch setzt eine Frist nicht automatisch aus. Wenn eine Änderung vereinbart oder angeordnet werden soll, benötigen Sie die konkrete Bestätigung. Erreichbarkeit und nachweisbare Kommunikation sind wichtiger als ein vermeintlicher Trick, einige Tage zu gewinnen.

Können Sie einen Termin aus einem konkreten Grund nicht wahrnehmen, melden Sie sich frühzeitig beim Gerichtsvollzieher. Klären Sie, welche Nachweise gebraucht werden und ob eine Änderung erfolgt. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein abgesendeter Brief schon eine Terminverlegung bewirkt.

2 Was der Gerichtsvollzieher tatsächlich tut

Auftrag und Titel unterscheiden

Der Gerichtsvollzieher führt einen Vollstreckungsauftrag auf gesetzlicher Grundlage aus. Er entscheidet nicht allgemein neu, ob die ursprüngliche Forderung gerechtfertigt ist. Für Einwendungen gegen die Forderung oder gegen das Vorgehen bestehen unterschiedliche rechtliche Wege.

Für eine Zwangsvollstreckung sind die gesetzlichen Voraussetzungen maßgeblich. Nicht jeder Titel ist ein Urteil: Auch ein Vollstreckungsbescheid oder andere gesetzlich benannte Urkunden können relevant sein. Lassen Sie sich den Auftrag erklären und bitten Sie um die zur Zuordnung nötigen Angaben. Daraus folgt nicht, dass der Gerichtsvollzieher bei jedem Besuch eine vollständige Prozessakte vorlegen muss.

Die möglichen Maßnahmen umfassen je nach Auftrag unter anderem Zahlungsabstimmung, Pfändung beweglicher Sachen, Vermögensauskunft und gesetzlich geregelte Ermittlungen. Die bloße Ankündigung bedeutet nicht, dass automatisch jeder Gegenstand in der Wohnung gepfändet wird.

Originalquellen: [1], [2], [3].

Den Dienstausweis und die Unterlagen klären

Sie können um Identifikation und eine verständliche Erklärung des Anlasses bitten. Halten Sie eigene Nachweise über Zahlungen, Einigungen und Eigentumsverhältnisse bereit. Wenn ein Betrag bereits bezahlt wurde, helfen Datum, Empfänger, Aktenzeichen und Beleg bei der Zuordnung.

Eine Banküberweisung an den Gläubiger wird nicht in jeder Situation sofort in allen Unterlagen sichtbar. Informieren Sie die zuständigen Beteiligten nachvollziehbar. Ob Kosten oder weitere Forderungen offen bleiben, muss anhand des tatsächlichen Stands geklärt werden.

3 Wohnung Durchsuchung und Termine

Kein pauschales Zutrittsverbot

Für eine Wohnungsdurchsuchung ohne Ihre Einwilligung ist grundsätzlich eine richterliche Anordnung nach § 758a ZPO erforderlich. Das Gesetz enthält Ausnahmen, insbesondere wenn die Einholung der Anordnung den Durchsuchungserfolg gefährden würde. Außerdem gelten bei Räumung, Herausgabe von Räumen und Vollziehung eines Haftbefehls nach § 802g ZPO besondere Regeln.

Deshalb sind die Aussagen 'Ohne Beschluss muss niemand jemals hinein' und 'Der Gerichtsvollzieher darf immer alles durchsuchen' beide zu weit. Es kommt auf die konkrete Vollstreckungshandlung an. Bei einer Durchsuchung wird eine Abschrift der richterlichen Anordnung von Amts wegen ausgehändigt, soweit eine solche Anordnung zugrunde liegt.

§ 758 ZPO regelt gesetzliche Befugnisse zur Durchsuchung und Öffnung von Türen oder Behältnissen und unter Voraussetzungen auch Gewaltanwendung und polizeiliche Unterstützung. Der Ratgeber empfiehlt weder körperlichen Widerstand noch das Verbergen von pfändbaren Gegenständen. Lassen Sie zweifelhafte Maßnahmen rechtlich überprüfen und dokumentieren Sie sachlich, was geschehen ist.

Originalquellen: [4], [5].

Nacht Sonn und Feiertage

Für Vollstreckung zur Unzeit gelten besondere Grenzen. § 758a ZPO bezeichnet die Stunden von 21 bis 6 Uhr als Nachtzeit und enthält Regeln für Nacht-, Sonn- und Feiertagsvollstreckung. In Wohnungen ist hierfür eine besondere richterliche Anordnung erforderlich. Aus diesen Regeln folgt kein allgemein freier Zeitraum, in dem jede Vollstreckung ausgeschlossen wäre.

Gibt es besondere gesundheitliche oder andere Härten, sollten sie konkret und mit geeigneten Nachweisen angesprochen werden. Ein Antrag auf speziellen Vollstreckungsschutz hat eigene Voraussetzungen. Seine Einreichung ersetzt eine erforderliche Entscheidung nicht.

Originalquellen: [5], [6].

4 Welche Sachen geschützt sein können

Der Schutz hängt von Zweck und Umständen ab

§ 811 ZPO nennt unpfändbare Sachen unter bestimmten Voraussetzungen. Relevant können unter anderem Gegenstände für eine bescheidene Lebensführung, notwendige Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder gesundheitliche Zwecke sein. Die Schutzregeln beziehen auch bestimmte Bedürfnisse weiterer Personen im Haushalt ein.

Ein Gegenstand ist nicht schon deshalb geschützt, weil Sie ihn gern behalten möchten. Umgekehrt ist ein Computer oder Fahrzeug nicht allein wegen seines Werts automatisch pfändbar. Zweck, Notwendigkeit, Eigentum und gesetzliche Besonderheiten müssen konkret geprüft werden. Bei einem wertvollen Gegenstand kann eine gesetzlich geregelte Austauschpfändung in Betracht kommen.

Bei Sachen mit sehr geringem erwarteten Verwertungserlös kann § 803 Abs. 2 ZPO eine Rolle spielen, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Erlös die Vollstreckungskosten übersteigt. Entscheidend ist nicht, ob der Gegenstand zur Gesamtforderung im selben Verhältnis steht.

Bargeld, Tiere, Hilfsmittel und besondere Erwerbsgegenstände haben eigene Schutzfragen. Legen Sie Nachweise zu laufendem Lebensbedarf, notwendiger Nutzung und Eigentum bereit. Ein pauschaler Satz wie 'Mein Bargeld ist immer bis zur monatlichen Tabelle frei' berücksichtigt die gesetzliche Behandlung nicht ausreichend.

Originalquellen: [7], [8], [9].

Ratenkauf Leasing und Sicherungsrechte

Gegenstände auf Raten oder mit Leasingvertrag sind nicht allein durch die laufende Zahlung unantastbar. Eigentum und vertragliche Rechte müssen geprüft werden. Eine Pfändung an einem Gegenstand im Gewahrsam des Schuldners und die Rechte eines Dritten sind unterschiedliche Fragen.

Halten Sie Vertrag, Zahlungsbelege und Eigentumsnachweise bereit. Die alte Aussage, ein vollstreckender Gläubiger müsse vor jeder Verwertung stets erst die restlichen Raten bezahlen, ist keine allgemeingültige Regel. Lassen Sie die konkreten Rechte fachlich prüfen.

Originalquellen: [10], [11].

5 Sachen von Familie oder Mitbewohnern

Fremdes Eigentum früh nachvollziehbar machen

Wenn ein Gegenstand einem Mitbewohner, Partner oder anderen Dritten gehört, sollte dies sofort angesprochen und möglichst belegt werden. Kaufbelege, Verträge und nachvollziehbare Erklärungen können helfen. Eine bloße Behauptung ohne Zuordnung verhindert eine Pfändung nicht in jeder Situation.

Der Gerichtsvollzieher prüft nicht in jedem Fall sämtliche materiellen Eigentumsfragen abschließend. Bei Ehegatten, gemeinsamem Gewahrsam und Sicherungsrechten können besondere Regeln gelten. Die Frage, wer einen Gegenstand besitzt, ist nicht immer identisch mit der Frage, wem er rechtlich gehört.

Wird trotz eines geltend gemachten Drittrechts gepfändet, muss der betroffene Rechteinhaber zeitnah den passenden Weg prüfen lassen. Für ein die Veräußerung hinderndes Recht sieht § 771 ZPO eine Drittwiderspruchsklage vor. Eine Erinnerung nach § 766 ZPO hat einen anderen Gegenstand. Beide Wege dürfen nicht beliebig gegeneinander ausgetauscht werden.

Warten Sie bei einer angekündigten Verwertung nicht auf eine selbst gesetzte Wochenfrist in einem privaten Brief. Gegebenenfalls ist eine gerichtliche Einstellung oder einstweilige Maßnahme erforderlich. Eine außergerichtliche Bitte allein verhindert die Versteigerung nicht sicher.

Originalquellen: [10], [12], [13], [11], [14].

6 Pfandsiegel Mitnahme und Protokoll

Was eine Pfändung praktisch bedeutet

Gepfändete Sachen können je nach Art und gesetzlicher Regelung in Verwahrung genommen werden oder zunächst am bisherigen Ort bleiben. Dass ein Gegenstand noch in der Wohnung steht, bedeutet nicht, dass Sie frei darüber verfügen dürfen. Geld und besonders leicht verwertbare Wertsachen können unmittelbar mitgenommen werden.

Ein Pfandsiegel ist ein amtliches Zeichen. Entfernen, Beschädigen oder eigenmächtiges Verbringen gepfändeter Sachen kann rechtliche Folgen haben. Bewahren Sie den dokumentierten Zustand und klären Sie erlaubte Nutzung sowie geplante Verwertung mit den zuständigen Stellen.

Bei körperlicher Durchsuchung oder sogenannten Taschenpfändungen bestehen zusätzliche Fragen zum Eingriff und seinen Voraussetzungen. Die für Wohnungsdurchsuchungen geltende Anordnung darf nicht ohne Prüfung als einheitliche Regel für jede persönliche Durchsuchung behandelt werden. Lassen Sie unklare Maßnahmen anhand des konkreten Ablaufs rechtlich bewerten.

Originalquellen: [10], [15].

Die Dokumentation sorgfältig lesen

Bitte Sie um verständliche Auskunft über das Protokoll und über den vorgesehenen Weg, eine Abschrift zu erhalten. Prüfen Sie insbesondere gepfändete Sachen, Geldbeträge, eigene Erklärungen und Hinweise auf Rechte Dritter. Nach § 760 ZPO können Beteiligte die Akten einsehen und Abschriften der sie betreffenden Aktenstücke verlangen.

Für eine Zahlung sollte ein nachvollziehbarer Beleg vorliegen. Notieren Sie Datum, Betrag, Empfänger und Aktenzeichen. Eine vollständige Erledigung der Hauptforderung beantwortet nicht in jedem Fall sofort die Frage nach allen Vollstreckungskosten oder nach der Herausgabe des Titels.

Wenn Sie etwas nicht verstehen, fragen Sie vor einer Erklärung oder Unterschrift nach. Eine sprachliche Unterstützung kann helfen. Halten Sie Abweichungen sachlich fest. Der Ratgeber behauptet nicht, dass nach jedem Besuch automatisch dasselbe vollständige Pfändungsprotokoll persönlich ausgehändigt werden muss.

Originalquellen: [16], [17], [18].

7 Zahlungsvereinbarungen richtig einordnen

Eine Rate muss tatsächlich tragbar sein

Der Gerichtsvollzieher soll in jeder Lage auf eine gütliche Erledigung bedacht sein. Unter den Voraussetzungen von § 802b ZPO kann eine Zahlungsvereinbarung mit Vollstreckungsaufschub möglich sein. Der Gläubiger kann eine solche Vereinbarung ausschließen oder ihr widersprechen. Es besteht daher kein allgemeiner Anspruch auf jede gewünschte Rate.

Die vollständige Tilgung soll binnen zwölf Monaten abgeschlossen sein. Machen Sie glaubhaft, dass die Zahlung möglich ist, und berücksichtigen Sie laufenden Lebensbedarf und weitere Verpflichtungen. Ein kurzfristig beruhigendes Angebot ist wenig hilfreich, wenn schon die nächste Rate nicht geleistet werden kann.

Nach der gesetzlichen Regelung endet der Aufschub unter anderem, wenn der Gläubiger unverzüglich widerspricht oder ein festgesetzter Zahlungsbetrag ganz oder teilweise länger als zwei Wochen rückständig ist. Die konkrete Vereinbarung, weitere Kosten und die tatsächliche Forderung müssen nachvollziehbar sein.

Zahlen Sie nicht an eine ungeprüfte Kontoverbindung. Ordnen Sie Zahlung und Auftrag mit Aktenzeichen zu und behalten Sie die Belege. Wenn eine Vereinbarung nicht mehr eingehalten werden kann, melden Sie die Lage frühzeitig; ein erneuter Aufschub folgt daraus nicht automatisch.

Originalquellen: [19].

8 Vermögensauskunft nach aktuellem Recht

Auskunftspflicht und Versicherung

Die heute gebräuchliche Bezeichnung lautet Vermögensauskunft. Die frühere Rede von 'eidesstattlicher Versicherung' beschreibt die aktuelle Aufgabe nicht vollständig. Im gesetzlichen Verfahren sind Angaben zu Vermögen und weiteren vorgeschriebenen Informationen zu machen und deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu versichern.

Bereiten Sie die angeforderten Unterlagen vollständig vor: Konten, Einkommen, Forderungen, Eigentum und weitere gesetzlich erfasste Angaben. Auch im Ausland befindliche Werte oder Rechte werden nicht allein wegen ihres Orts bedeutungslos. Erklären Sie offene Punkte, statt Lücken bewusst zu verdecken.

Die Aussage 'Ich muss dem Gerichtsvollzieher generell gar nichts sagen' ist zu pauschal. Pflichten ergeben sich aus dem konkreten Auftrag und der gesetzlichen Regelung. Falsche oder unvollständige Angaben bei der Versicherung können strafrechtliche Folgen haben. Nutzen Sie Fachhilfe, wenn Sie die Fragen nicht zuverlässig zuordnen können.

Originalquellen: [20], [21].

Ladung Ort und Videoübertragung

Nach § 802f ZPO ist die Abnahme der Vermögensauskunft nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen zulässig. Dazu gehört grundsätzlich eine vorausgegangene Zahlungsaufforderung und der Ablauf von mindestens zwei Wochen ohne vollständige Begleichung. Die tatsächliche Ladung ist sorgfältig zu lesen.

Die aktuelle Regelung sieht Termine in Geschäftsräumen, in der Wohnung, an einem anderen geeigneten Ort oder per Bild- und Tonübertragung vor. Bei der Videoübertragung besteht ein Aufzeichnungsverbot. Eine selbst angefertigte Aufnahme ist deshalb kein zulässiges allgemeines Gedächtnisprotokoll dieses Termins.

Gegen die Bestimmung von Wohnung, anderem geeigneten Ort oder Videoübertragung kann innerhalb einer Woche gegenüber dem Gerichtsvollzieher widersprochen werden. Der Widerspruch gegen die Terminart ist nicht gleichbedeutend mit einer Befreiung von der Auskunftspflicht. Lesen Sie Belehrung und Folgetermin sorgfältig.

Nachweisbar nicht zu vertretende Gründe und bei Videoübertragung dargelegte technische Probleme können für die Bewertung einer Nichtabgabe relevant sein. Dokumentieren Sie ein konkretes Problem und melden Sie es unverzüglich. Ein allgemeiner Verweis auf Technik ist kein sicherer Weg, einen Termin auszulassen.

Die Angaben werden vor der Versicherung zur Durchsicht angezeigt oder vorgelesen. Ein Ausdruck des Vermögensverzeichnisses ist auf Verlangen zu erteilen. Prüfen Sie den Inhalt und sprechen Sie Fehler an, bevor Sie die erforderliche Versicherung abgeben.

Originalquellen: [22].

Erneute Auskunft und Auskünfte Dritter

Eine bereits abgegebene Vermögensauskunft bleibt für eine gesetzlich geregelte Zeit relevant. Nach § 802d ZPO ist innerhalb von zwei Jahren grundsätzlich keine erneute Auskunft erforderlich, wenn nicht glaubhaft eine wesentliche Veränderung der Vermögensverhältnisse vorgetragen wird. Daraus entsteht keine zweijährige allgemeine Vollstreckungssperre.

Unter den Voraussetzungen von § 802l ZPO kann der Gerichtsvollzieher Auskünfte Dritter zu Arbeitgebern, Kontostammdaten und Fahrzeug- oder Halterdaten einholen. Die Voraussetzungen sind in der aktuellen Fassung differenziert geregelt. Vermeintliche

Strategien, durch Schweigen oder Nichterreichbarkeit alles unsichtbar zu machen, sind keine verlässliche Lösung.

Originalquellen: [23], [24].

9 Haftbefehl und Schuldnerverzeichnis

Erzwingungshaft ist keine Haft allein wegen Armut

Ein Haftbefehl nach § 802g ZPO dient der Erzwingung einer geschuldeten Vermögensauskunft. Er kann auf Gläubigerantrag ergehen, wenn der Schuldner dem Termin unentschuldigt fernbleibt oder die Auskunft ohne Grund verweigert. Die bloße Tatsache, eine Forderung nicht zahlen zu können, ist nicht der im Gesetz genannte Haftgrund.

Ein solcher Haftbefehl muss vor seiner Vollziehung nicht erst gesondert zugestellt werden. Bei Verhaftung wird eine beglaubigte Abschrift ausgehändigt. Wenn bereits eine entsprechende Ankündigung oder Maßnahme vorliegt, brauchen Sie zügig eine konkrete rechtliche Klärung und die Abstimmung zur Auskunft. Der Ratgeber erteilt keine individuelle Anweisung zur Aufhebung eines Haftbefehls.

Originalquellen: [25], [26].

Eintragung und Rechtsbehelf sind eigene Vorgänge

Das Schuldnerverzeichnis enthält gesetzlich geregelte Eintragungen. Voraussetzungen, Widerspruch und Löschung folgen den jeweiligen Vorschriften. Die Vermögensauskunft, die Eintragungsanordnung und eine private Auskunft sind unterschiedliche Vorgänge.

Gegen die Eintragungsanordnung sieht § 882d ZPO grundsätzlich einen Widerspruch innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe vor. Der Widerspruch allein hemmt die Vollziehung nicht. Für eine einstweilige Aussetzung ist eine zusätzliche gerichtliche Entscheidung nach den gesetzlichen Voraussetzungen relevant.

Die reguläre Löschung aus dem Schuldnerverzeichnis richtet sich nach § 882e ZPO grundsätzlich nach drei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung. Eine vorzeitige Löschung kann unter den gesetzlich genannten Voraussetzungen in Betracht kommen. Eine bloße Teilzahlung oder ein neues Gespräch löscht nicht automatisch alle Einträge und Daten anderer Stellen.

Originalquellen: [27], [28], [29].

10 Kontopfändung und aktueller Basisschutz

Den Kontoauftrag getrennt vom Wohnungsbesuch bearbeiten

Eine Kontopfändung kann wirken, obwohl niemand Ihre Wohnung besucht. Wenn Guthaben nicht mehr verfügbar ist, prüfen Sie Bankmitteilung, Zustellungsdaten, Pfändung und vorhandenen Kontoschutz. Der Besuch des Gerichtsvollziehers und die Bankbearbeitung sind verschiedene Schritte.

Seit 1. Juli 2026 beträgt der P-Konto-Basisschutz monatlich 1.590 Euro. Geschützt wird vorhandenes Guthaben bis zur maßgeblichen Grenze; die Bank zahlt keinen zusätzlichen Freibetrag aus. Erhöhungen, beispielsweise wegen berücksichtigter Unterhaltspflichten oder bestimmter Leistungen, benötigen die passenden Nachweise und gegebenenfalls weitere Entscheidungen.

Bei bereits gepfändetem Guthaben können natürliche Personen die Führung als P-Konto ab Beginn des vierten folgenden Geschäftstags nach dem Umwandlungsverlangen verlangen. Für rückwirkenden Schutz ist nach § 899 ZPO die Umwandlung vor Ablauf eines Monats seit Zustellung an die Bank maßgeblich. Unverzögliche Abstimmung ist daher sinnvoll.

Sie dürfen nur ein P-Konto führen. Ein Gemeinschaftskonto lässt sich nicht als gemeinsames P-Konto führen. Für ungenutztes geschütztes Guthaben besteht unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein Übertrag in die drei folgenden Kalendermonate. Individuelle Einkommens- und Schutzfragen sollten gesondert geprüft werden.

Originalquellen: [30], [31], [32], [33], [34].

Die Pfändungstabelle richtig lesen

Für Arbeitseinkommen beträgt der monatliche Grundfreibetrag nach § 850c ZPO seit 1. Juli 2026 1.587,40 Euro. Die amtliche Monats-Tabelle weist ohne berücksichtigte Unterhaltspflichten bis 1.589,99 Euro keinen pfändbaren Betrag aus. Diese Zahlen unterscheiden sich vom gerundeten P-Konto-Sockel.

Unterhaltspflichten, Sonderzahlungen, mehrere Einkünfte und besondere Forderungsarten können die Berechnung verändern. Selbstständiger Umsatz ist nicht einfach gleich Arbeitslohn. Die aktuellen Beträge gelten bis 30. Juni 2027; danach ist die dann gültige Bekanntmachung maßgeblich. Die Tabelle ändert weder eine Kreditrate noch einen Unterhaltstitel automatisch.

Originalquellen: [30], [35], [36], [37], [38].

11 Den passenden Rechtsbehelf prüfen lassen

Nicht jede Einwendung gehört in denselben Antrag

Eine Erinnerung nach § 766 ZPO betrifft grundsätzlich die Art und Weise der Vollstreckung oder das dabei einzuhaltende Verfahren. Eine Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO betrifft ein geltend gemachtes Recht eines Dritten, das einer Veräußerung entgegensteht. Eine Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO betrifft bestimmte Einwendungen gegen den titulierten Anspruch selbst.

Welcher Weg zulässig und sinnvoll ist, hängt von Titel, Einwendung und Verfahrensstand ab. Fristen, Zuständigkeit und gegebenenfalls eine einstweilige Einstellung müssen konkret geprüft werden. Der Ratgeber liefert keine für jeden Fall gültige 'Beschwerde', die alle Maßnahmen stoppt.

Bei außergewöhnlichen Härten kann § 765a ZPO relevant sein. Die Anforderungen sind besonders; wirtschaftlicher Druck allein erfüllt sie nicht automatisch. Wenn Gesundheit oder andere gewichtige Umstände betroffen sind, benötigen Sie eine konkrete Darstellung und geeignete Nachweise.

Ordnen Sie für die Fachperson Titel, Zustellung, Zahlungsbelege, Protokoll, Eigentumsnachweise und den konkreten Termin. Markieren Sie, ob Sie die Forderung selbst, die Maßnahme oder ein Recht eines Dritten geltend machen möchten. Diese Zuordnung spart Rückfragen und hilft bei einer rechtzeitigen Bearbeitung.

Originalquellen: [14], [11], [39], [6].

12 Nach dem Termin weiterarbeiten

Ein kurzes Gedächtnisprotokoll erstellen

Notieren Sie nach dem Termin Datum, Beteiligte, angesprochene Fragen, Zahlungen, Dokumente und die tatsächlich vereinbarten nächsten Schritte. Halten Sie sachlich fest, was Sie nicht verstanden haben oder was Ihnen fehlerhaft erscheint. Bei einer Video-Vermögensauskunft ist das Aufzeichnungsverbot zu beachten; ein nachträglich schriftlich erstelltes Gedächtnisprotokoll ersetzt keine unzulässige Aufnahme.

Ordnen Sie Belege und prüfen Sie die nächste Fälligkeit. Eine neue Vereinbarung muss in Ihr tatsächliches Budget passen. Falls weitere Gläubiger oder Verfahren bestehen, sollten sie nicht aus dem Blick verschwinden. Die Erledigung eines Vollstreckungsauftrags ist nicht automatisch die Lösung aller Schulden.

SIC kann mit Ihnen das Anliegen und die nächste zuständige Bearbeitung klären. Befugte Fachpersonen übernehmen rechtliche Einzelfallprüfung und erforderliche Vertretung nach Auftrag. Öffentliche und gemeinnützige Hilfen können ebenfalls geeignete Ansprechpartner sein. Der Ratgeber wertet solche Angebote nicht pauschal ab.

Sie müssen nicht jedes Problem allein lösen. Der nächste konkrete Schritt kann eine vollständige Liste, eine geklärte Auskunftsfrage oder ein rechtzeitig vereinbarter Kontakt sein. Wichtig sind verlässliche Angaben und die Beachtung der tatsächlich laufenden Termine.

Mein Schreiben auf einen Blick

Dieses Blatt dient Ihrer persönlichen Vorbereitung. Bitte nicht unaufgefordert über ein Kontaktformular oder WhatsApp versenden.

Absender und Aktenzeichen

Gläubiger und Forderungszuordnung

Zustelltag und mitgehöriger Umschlag

Genannter Termin und konkreter Auftrag

Bereits geleistete Zahlungen mit Beleg

Offene Frage und benötigte Fachperson

Meine Unterlagen für den Termin

Dieses Blatt dient Ihrer persönlichen Vorbereitung. Bitte nicht unaufgefordert über ein Kontaktformular oder WhatsApp versenden.

- ☐ Schreiben und Umschläge geordnet
- ☐ Titel und bisherige gerichtliche Unterlagen
- ☐ Aktuelle Zahlungsbelege und Vereinbarungen
- ☐ Angeforderte Einkommens und Vermögensunterlagen
- ☐ Eigentumsnachweise für Gegenstände Dritter
- ☐ Nachweise zu notwendiger Erwerbs oder Gesundheitsnutzung
- ☐ Bei Bedarf sprachliche Unterstützung abgestimmt
- ☐ Rechtsfrage und nächste Frist ausdrücklich notiert

Mein Protokoll nach dem Termin

Dieses Blatt dient Ihrer persönlichen Vorbereitung. Bitte nicht unaufgefordert über ein Kontaktformular oder WhatsApp versenden.

Datum Beteiligte und Auftrag

Erklärungen und vorgelegte Nachweise

Zahlungen gepfändete Sachen oder weitere Maßnahmen

Erhaltene oder angeforderte Abschriften

Ungeklärte oder bestrittene Punkte

Vereinbarter nächster Schritt mit Datum

Originalquellen und Gültigkeit

Informationsstand 14.10.2026. Maßgeblich sind die jeweils geltenden gesetzlichen Fassungen und die konkreten Entscheidungen. Die Pfändungsbeträge 2026/2027 gelten vom 1. Juli 2026 bis 30. Juni 2027. Die Links führen zu amtlichen Originalquellen.

[1] § 750 ZPO

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__750.html

[2] § 794 ZPO

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__794.html

[3] § 802a ZPO

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__802a.html

[4] § 758 ZPO

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__758.html

[5] § 758a ZPO

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__758a.html

[6] § 765a ZPO

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__765a.html

[7] § 811 ZPO

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__811.html

[8] § 811a ZPO

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__811a.html

[9] § 803 ZPO

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__803.html

[10] § 808 ZPO

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__808.html

[11] § 771 ZPO

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__771.html

[12] § 809 ZPO

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__809.html

[13] § 739 ZPO

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__739.html

[14] § 766 ZPO

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__766.html

[15] § 136 STGB

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__136.html

[16] § 760 ZPO

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__760.html

[17] § 762 ZPO

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__762.html

[18] § 757 ZPO

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__757.html

[19] § 802b ZPO

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__802b.html

[20] § 802c ZPO

https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__802c.html

- [21] § 156 STGB
https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_156.html
- [22] § 802f ZPO
https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_802f.html
- [23] § 802d ZPO
https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_802d.html
- [24] § 802l ZPO
https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_802l.html
- [25] § 802g ZPO
https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_802g.html
- [26] § 802j ZPO
https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_802j.html
- [27] § 882c ZPO
https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_882c.html
- [28] § 882d ZPO
https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_882d.html
- [29] § 882e ZPO
https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_882e.html
- [30] Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2026
https://www.gesetze-im-internet.de/pf_ndfreigrbek_2026/----.html
- [31] § 850k ZPO
https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_850k.html
- [32] § 899 ZPO
https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_899.html
- [33] § 902 ZPO
https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_902.html
- [34] § 903 ZPO
https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_903.html
- [35] § 850c ZPO
https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_850c.html
- [36] § 850a ZPO
https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_850a.html
- [37] § 850i ZPO
https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_850i.html
- [38] § 850d ZPO
https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_850d.html
- [39] § 767 ZPO
https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_767.html

Ihr nächster Kontakt

Öffnen Sie das Schreiben, notieren Sie den konkreten Termin und sammeln Sie die passenden Nachweise. Damit wird aus einer unklaren Sorge eine Aufgabe, die sich gezielt bearbeiten lässt.

SIC Schuldner-Insolvenz-Centrum e. V.

Hauptstraße 115 · 70771 Leinfelden-Echterdingen · Deutschland

Telefon: +49 711 93342115 · E-Mail: poststelle@mail-sic.de

WhatsApp auf Deutsch: +49 178 8704902

WhatsApp auf Türkisch: +49 157 32478936

Deutsch: wa.me/491788704902

Türkçe: wa.me/4915732478936

Eine allgemeine Anfrage ist noch kein Auftrag. Der passende Ansprechpartner und ein Gesprächstermin werden im direkten Kontakt geklärt. Bitte zunächst nur allgemeine Kontaktfragen senden. Für vertrauliche Unterlagen wird ein geeigneter Weg vereinbart.

Anbieter und Zuständigkeit

SIC ist der Herausgeber dieser Ratgeber und Ansprechpartner für die bezeichnete Schuldnerberatung und wirtschaftliche Krisenbegleitung. Mein Unternehmensretter ist ein eigener Bereich des SIC. Rechtliche Einzelfallberatung, Vertretung und gesetzliche Bescheinigungen werden nur durch hierfür befugte Personen oder Stellen nach Auftrag erbracht.

Vereinsregister: Amtsgericht Stuttgart, VR 723794. Vertretungsberechtigter Vorstand laut aktuellem öffentlichem Impressum: Wolfgang Seelig.

Projektgesellschaft

SEIN-GROUP Ltd., Limnaria 1, Westpark Village, Shop 20, 8042 Paphos, Cyprus, ist die separate Gesellschaft des SEIN-Webprojekts. Sie ersetzt nicht den SIC-Beratungsträger. Director: Wolfgang Seelig. Register HE 426254; VAT CY10426254T. Projektkontakt: g.leitung@sein-group.com.

Öffentliches SIC-Impressum

Diese Ausgabe wurde redaktionell aktualisiert. Eine externe anwaltliche Freigabe ist damit nicht behauptet. Allgemeine Informationen ersetzen keine individuelle Rechts-, Steuer- oder Leistungsprüfung. Gesetzliche Ansprüche werden durch diesen Hinweis nicht ausgeschlossen.

Texte und Herausgabe: Wolfgang Seelig / SIC, 2026. Covermotiv: KI-generiertes Symbolbild. Markenlogos: SIC. Historischer Copyrightvermerk der Ausgangsausgabe 2013: Wolfgang Seelig und Nazli Inci. Das damalige Lektorat wird nicht als Lektorat dieser Neuausgabe ausgewiesen.